

GEMEINDE STRASSBERG

ZOLLERNALBKREIS



14. Mai 1992
Landratsamt Zollernalbkreis
Dallingen

SATZUNG über die Änderung des Bebauungsplanes "Hinter der Säge" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch



Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), § 73 der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBL S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBL S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBL S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Strassberg am 28. April 1992 die Änderung des Bebauungsplanes "Hinter der Säge" als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt geändert:

Ein Teilstück des Flst. Nr. 2161 (Verlängerung Öschleweg) wird aus dem Bebauungsplan herausgenommen, da dieses Teilstück bereits im Wald verläuft, eingewachsen ist und ein Ausbau somit nicht möglich ist.
MAßgebend ist das Deckblatt vom 24.2.1992.

§ 2

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Straßberg, den 28. April 1992

Bürgermeisteramt

Rm

*Original am 13.04.95
an Kanzlei Birk & Postner
versandt.
Ki Alami*

Deckblatt zur Änderung
des Bebauungsplanes „Hinter der
Säge“

Strößberg, den 24.2.1992

BM

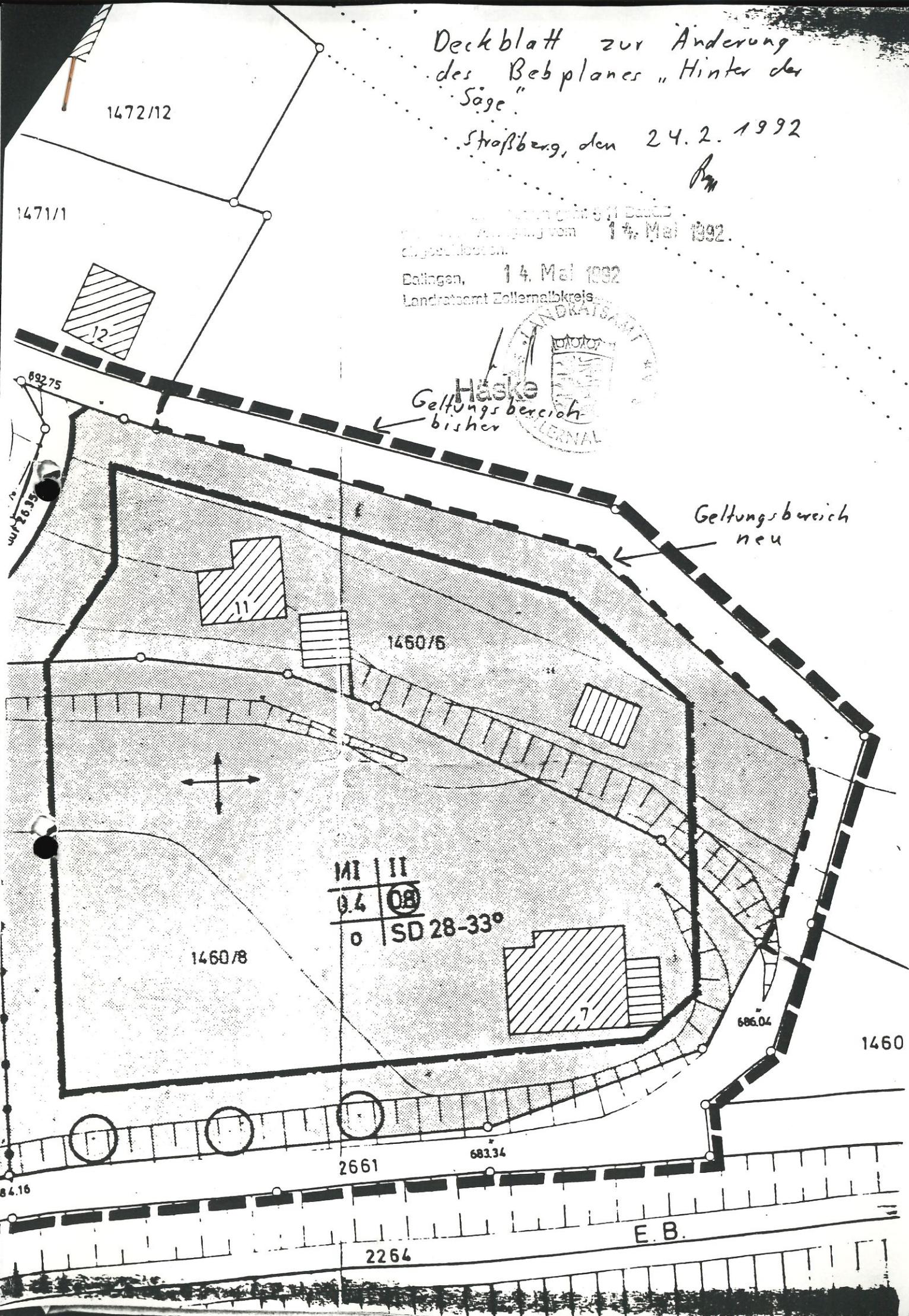
... mit 571 Baupl.
... vom 14. Mai 1992.

Balingen, 14. Mai 1992
Landratsamt Zollernalbkreis



Häcke
Geltungsbereich
bisher

Geltungsbereich
neu



1472/12

1471/1

12

692.75

692.39

11

1460/6

1460/8

MI II
0.4 0.8
0 SD 28-33°

7

686.04

1460

2661

683.34

2264

E. B.

Begründung für die Änderung des Bebauungsplanes "Hinter der Säge"

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Verlängerung des Öschleweges eingezeichnet, dessen Ausbau nicht möglich ist, da

- a) es sich teilweise um einen Hang handelt,
- b) es bereits im Wald verläuft und eingewachsen ist.

Eine Herausnahme aus dem Geltungsbereich ist möglich, da auch weiterhin alle Grundstücke erschlossen sind.

Dieses Teilstück des Öschleweges (Flst. 2161) wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Straßberg, den 24. Februar 1992

Bam

Das Anordnungsverfahren gem. § 11 BauGB
wurde mit Verfügung vom 14. Mai 1992
abgeschlossen.

Balingen, 14. Mai 1992
Landratsamt Zollernalbkreis

Häske

